

blösch.partner

1. AUFGABENGEBIET

Entwicklung, Realisation und Betreuung von kommunikativen Maßnahmen und Aufgaben.

2. LEISTUNGEN / VERGÜTUNGEN

b.p verpflichtet sich, auf allen Ebenen Kostentransparenz gegenüber dem Auftraggeber sicherzustellen und Kostenerhöhungen, die vom vereinbarten Budget abweichen unverzüglich vor ihrer Entstehung anzuzeigen.

Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch b.p ist nicht erforderlich, es sei denn, der Auftraggeber fordert im Einzelfall ausdrücklich dazu auf. Mündliche Auftragserteilungen (z. B. durch telefonische Übermittlung) gelten als verbindlich und sind durch b.p nicht schriftlich zu bestätigen, es sei denn, der Auftraggeber fordert b.p dazu auf. b.p wird jede Einzelleistung vor Ausführungsbeginn in Form eines Kostenvoranschlages dem Auftraggeber vorlegen, bzw. einen annähernden Budgetrahmen benennen. Hierbei genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail. Erteilt der Auftraggeber nach Erhalt des Kostenvoranschlages fernmündlich die Freigabe, gilt der Kostenvoranschlag als angenommen, auch wenn keine schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt.

Alle in Besprechungsprotokollen festgehaltenen Inhalte sind einer Bestellung bzw. einer Auftragsbestätigung gleichzustellen, sofern drei Arbeitstage nach Erhalt kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

Die b.p Leistungen gliedern sich in 5 Service-Bereiche (im Sinne von Leistungsphasen), die nachfolgend erläutert werden:

2.1. PLANUNGS- UND PROJEKTIERUNGS-SERVICE

- 2.1.1. Entwicklung von Strategien und Konzeptionen, Kosten- und Terminplänen für die Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen in Form schriftlicher Ausarbeitungen.
- 2.1.2. Entwicklung von Strategien und Konzeptionen, Kosten- und Terminplänen für die Planung und Budgetierung aller kommunikativen Maßnahmen eines Werbejahres in Form schriftlicher Ausarbeitungen.
- 2.1.3. Auswahl von Werbeträgern im Mediabereich (Anzeigen, Plakate, Mailings etc.), Erstellen der Mediapläne (einschließlich Kostenermittlung) als Basis für den Raum- und Zeitkauf bei den Werbeträgern.

2.1.4. Entwicklung von Strategien und Konzeptionen, Kosten- und Terminplänen für die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Events oder sonstigen Veranstaltungen.

2.1.5. Vergütung: Die Vergütung der unter Pos. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 beschriebenen Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand zu den in den b.p-Honorar-Richtlinien (siehe Anlage) angegebenen Stundensätzen, bzw. auf Grundlage einer im voraus vereinbarten Honorar-Pauschale. Dies gilt auch für Leistungen nach Pos. 2.1.3, sofern der spätere Raumkauf, bzw. die Streuung von Werbemitteln durch den Auftraggeber selbst vorgenommen wird.

2.2. GESTALTUNGS-SERVICE

2.2.1. Entwicklung von Konzeptionen, Entwürfen, Layouts und Texten für alle werblichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der fachspezifischen Informationen sowie der unternehmenspolitischen Ziele des Auftraggebers.

2.2.2. Anfertigung von Druckvorlagen, digitaler Daten, Reinzeichnungen, Illustrationen und technischen Grafiken sowie die Herstellung oder Beschaffung von fotografischen Vervielfältigungen und Daten.

2.2.3. Ausarbeitung von Entwürfen und Konzeptionen für Funk, Film und neue Medien.

2.2.4. Vergütung: Die Vergütung der unter Pos. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 beschriebenen Leistungen erfolgt zu den in den b.p-Honorar-Richtlinien (siehe Anlage) angegebenen pauschalen Kostensätzen, bzw. nach Zeitaufwand zu den dort aufgeführten Stundensätzen. Auslagen für technische Hilfsmittel und Materialien der Agentur werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

2.3. MEDIA-SERVICE

2.3.1. Raum- und Zeitkauf bei allen, gemäß Streu- und Kostenplänen vom Auftraggeber genehmigten Werbeträgern.

2.3.2. Auftragsabwicklung, Zahlungsverkehr, einschließlich Rechnungsprüfung und Rechnungserstellung.

2.3.3. Qualitätskontrolle, Belegarchivierung.

2.3.4. Vergütung: Der Auftraggeber erteilt b.p Vollmacht zum Raum- und Zeitkauf bei allen, durch die Streu- und Kostenpläne genehmigten Werbeträgern, sofern b.p diese Leistung zu erbringen hat.

Für die unter Pos. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 aufgeführten Leistungen erhält b.p keine Vergütung, sofern b.p auch den Raum- und Zeitkauf auszuführen hat.

b.p erhält als Werbungsmitler von den Werbungdurchführenden eine zu vereinbarende Mittlerprovision.

2.4. PRODUKTIONS-SERVICE

2.4.1. Ausschreibung von Werbemittelproduktionen, Kostenaufstellungen.

2.4.2. Einkauf von Werbemitteln.

2.4.3. Produktionsüberwachung, Fotoregie, Termin- und Qualitätskontrolle, Rechnungsprüfung.

2.4.4. Die Vergütung der unter 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand zu den in den b.p-Honorar-Richtlinien (siehe Anlage) angegebenen Stundensätzen.

Verbindliche Kostenvoranschläge für die Produktion können immer erst vor der nächsten Produktionsstufe vorgelegt werden (z. B. nach Vorlage eines genehmigten Layouts).

Die Auftragsvergabe durch b.p an Lieferanten erfolgt in der Regel nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, wobei auch hier die mündliche Vereinbarung als verbindlich gilt und nur in dessen Auftrag, auf dessen Rechnung und Gefahr. In Ausnahmefällen, z. B. wenn aufgrund der Abwesenheit des Auftraggeber-Verantwortlichen ein Auslieferungstermin gefährdet würde, kann b.p selbst entscheiden, welcher Lieferant den Auftrag erhält.

Sollten sich die Produktionskosten aus Gründen, die b.p nicht zu vertreten hat (z. B. nachträgliche Auflagen-erhöhungen durch den Auftraggeber oder unvorhersehbare Mehrkosten durch den beauftragten Lieferanten) und damit der ursprünglich vereinbarte Gesamtkostenvoranschlag erhöhen, so trägt der Auftraggeber die Mehrkosten. Kostenerhöhungen aufgrund eines Verschuldens von b.p trägt b.p.

Eine mögliche Erhöhung der Druckkosten um max. 10 % auf Grund technisch bedingter Mehrlieferung wird vom Auftraggeber akzeptiert.

2.5. BETREUUNGS-SERVICE

- 2.5.1. Laufende Beratung zu allen Problemstellungen der Kommunikation.
- 2.5.2. Durchführung von Auftragsbesprechungen bei b.p oder beim Auftraggeber.
- 2.5.3. Recherchen auf Anweisung des Auftraggebers.
- 2.5.4. Betreuung, Beauftragung und Auswertung von Marktforschungsvorhaben bzw. -ergebnissen.
- 2.5.5. Fahr- und Botendienst.
- 2.5.6. Erstellung von Gesprächsprotokollen, allgemeiner Schreibdienst.
- 2.5.7. Vergütung: Die Vergütung aller unter Pos. 2.5 beschriebenen Leistungen erfolgt generell nach Zeitaufwand zu den in den b.p-Honorar-Richtlinien (siehe Anlage) angegebenen Stundensätzen und versteht sich als zusätzlich zu allen vereinbarten Gestaltungs- und sonstigen Honoraren zu leistende Service-Vergütung.

3. ZAHLUNG / KOSTENERHÖHUNGEN

- 3.1. Unentgeltliche Ausarbeitungen oder kostenlose Präsentationen, insbesondere die Erstellung kostenloser Kostenausschreibungen und -aufstellungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- 3.2. b.p ist berechtigt, Zwischenrechnungen im Sinne von Abschlagshonorar-Rechnungen zu stellen. Dies geschieht in der Regel bei Abschluss konkreter Arbeitsschritte (z. B. nach Layout-Ablieferung). Anzeigenrechnungen werden sofort nach Eingang der Verlagsrechnung ausgestellt.
- 3.3. Alle Honorar-Rechnungen erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
- 3.4. Honorar-Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Anzeigenrechnungen sind nicht skontierbar und zahlbar innerhalb 8 Tagen ohne Abzug.
- 3.5. Die Lieferantenabrechnung erfolgt in der Regel direkt mit dem Auftraggeber und dann zu den Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des jeweils beauftragten Lieferanten. Sie kann aber auch in eine b.p-Honorar-Rechnung einbezogen und als verauslagte Fremdleistung weiterberechnet werden.

- 3.6. Gebühren-Änderungen, z. B. die Anhebung der b.p-Stunden- bzw. Leistungs-Honorarsätze oder eine Kostenanpassung der b.p-Honorar-Richtlinien, werden dem Auftraggeber schriftlich angezeigt. Erfolgt kein Einspruch nach Zustellung der neuen Gebührensätze innerhalb von 10 Tagen, so gelten die aktualisierten Gebührensätze als anerkannt.
- 3.7. Vereinbarte Zusatzleistungen, die im Zuge der Auftragsbearbeitung vom Auftraggeber verlangt werden und den ursprünglich festgelegten Kostenrahmen überschreiten, kann b.p auch bei der vorherigen Nennung eines Festpreises zusätzlich in Rechnung stellen.

4. URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

- 4.1. Alle Entwürfe von b.p sind im Sinne der § 1 und § 2 UG grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Jede Nachahmung ist unzulässig. Alle Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden.
Mit Zahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber das uneingeschränkte Nutzungsrecht, vorbehaltlich u. U. den Verwertungsgesellschaften oder beteiligten Dritten (z. B. Fotografen) zustehender Rechte.
b.p verpflichtet sich alle Ausarbeitungen und digitale Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entstanden sind und vollständig vergütet wurden, auf Aufforderung komplett und ohne Zusatzkosten (eventuelle Handling- und Versandkosten ausgenommen) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. b.p ist berechtigt, auf den von ihr entworfenen Werbemitteln, insbesondere auf Anzeigen und Druckschriften, das b.p-Kürzel anzubringen. Darüberhinaus ist es b.p gestattet, interessante Gestaltungen für den Auftraggeber in Eigenwerbung auszunutzen und in Publikationen darzustellen. Dies gilt auch über die Zeit der Zusammenarbeit hinaus.
- 4.3. Die b.p vom Auftraggeber zur Bearbeitung und Verwertung überlassenen Vorlagen werden unter der Voraussetzung verwendet, dass dieser hierzu berechtigt ist.

5. HAFTUNG

- 5.1. Eine Haftung für wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit von Entwürfen und Ausarbeitungen kann b.p nicht übernehmen.

- 5.2. Alle Entwürfe und Ausarbeitungen sind vom Auftraggeber vor Vervielfältigung zu genehmigen. Bei eiligen Aufträgen kann das Einholen einer Genehmigung auf Verantwortung des Auftraggebers entfallen. In beiden Fällen sind Ersatzansprüche an b.p wegen nachträglich festgestellter Fehler, insbesondere für Folgeschäden ausgeschlossen.
- 5.3. Für Unterlagen, Werkstücke etc., die der Agentur zur Ausführung eines Auftrages übergeben wurden oder mit Einverständnis des Auftraggebers bei b.p archiviert werden, kann eine Haftung lediglich für sorgfältige Lagerung übernommen werden. Jede weitere Haftung, insbesondere für Brand, Wasser, Diebstahl, Postversand, Transport durch Dritte, ist ausgeschlossen.
- 5.4. Wird ein Auftrag aus Umständen, die b.p nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt etc.), nicht oder nur zum Teil erfüllt, so ist eine Haftung ausgeschlossen.

6. KONKURRENZAUSSCHLUSS / GEHEIMHALTUNGSPFLICHT / DATENARCHIVIERUNG

- 6.1. b.p verpflichtet sich, für Produkte, die der Auftraggeber selbst herstellt, unter Konkurrenz-ausschluss zu arbeiten und ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers keine vergleichbaren Produkte werblich zu betreuen.
- 6.2. b.p wird alle ihr zur Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge des Auftraggebers geheimhalten und auch b.p-Arbeitnehmern eine Geheimhaltungspflicht auferlegen. Dies gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.
- 6.3. b.p verpflichtet sich alle, während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entstandene Ausarbeitungen, sorgfältig und sicher in Form elektronischer Daten aufzubewahren und auf Anforderung jederzeit zur Verfügung zu stellen (siehe auch 4.1).

7. DAUER / KÜNDIGUNG

- 7.1. Diese AGB sind gültig ab 01. Januar 2016 und gelten für unbestimmte Zeit.
- 7.2. Eine Zusammenarbeit ist von beiden Seiten jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen.

- 7.3. Sollte die Zusammenarbeit gekündigt werden, wenn ein Auftrag noch nicht abgeschlossen ist, so kann b.p alle bis dahin erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Dies gilt auch für beauftragte Lieferanten.
- 7.4. Aufgrund einer Kündigung entstehende Forderungen, insbesondere die Nachforderung von Verlagsrabatten aufgrund der Nichtabnahme bestellten Anzeigenraumes, trägt der Auftraggeber in voller Höhe.

8. SONSTIGES

- 8.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Eppingen, bzw. die für Eppingen zuständigen Gerichte.
- 8.2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Entsprechen Teile dieser AGB nicht der allgemeinen Rechtsprechung, so bleiben die Vereinbarungen im Allgemeinen gültig. Ungültige Bestimmungen und Vereinbarungen sind so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- 8.4. Der Auftraggeber bestätigt, dass ihn b.p ausführlich über die AGB informiert hat und dass er sich mit diesem in vollem Umfang einverstanden erklärt.

..... /

den.....

Auftraggeber (Stempel/Unterschrift)

Blösch & Partner Werbeagentur GmbH



Standort Eppingen

Otto-Hahn-Straße 1
75031 Eppingen
Telefon +49 7262 9177-0
Telefax +49 7262 9177-77
epp@bloesch-partner.de



Standort München

Landsberger Straße 370a
80687 München
Telefon +49 89 15900832-0
Telefax +49 89 15900832-77
muc@bloesch-partner.de



Standort Köln

Brühlerstr. 97
50968 Köln
Telefon +49 221 995985-0
Telefax +49 221 995985-19
koe@bloesch-partner.de



Standort Hamburg

Australiastraße Schuppen 51B
20457 Hamburg
Telefon +49 40 284683-370
Telefax +49 40 284683-379
ham@bloesch-partner.de